

Satzung des Evangelischen Freizeitheimes Reinsfeld e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Evangelisches Freizeitheim Reinsfeld e.V.“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Danach lautet der Name:

Evangelisches Freizeitheim Reinsfeld e.V.

2. Sitz des Vereins ist Erfurt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Freizeit-, Bildungs- und Kulturarbeit der Evangelischen Kirche, sowie der sozialen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, der Familienarbeit.
Schöpfungsverantwortung, Gemeinwesenorientierung, christliche Grundsätze, friedfertiges Handeln und das Streben nach gerechten Strukturen sind Leitlinien des Vereins.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und Erhalt einer Freizeit- und Begegnungsstätte in Reinsfeld, Wipfratal, Ilmkreis.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres werden.
2. Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreterin beigefügt werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
6. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, bedarf dies keiner Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Dem Verein bleibt jedoch die Erhebung rückständiger Beiträge vorbehalten.
3. Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.
2. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat oder/und der Zahlung der Beiträge nicht nachkommt.

3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 3 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.
6. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
7. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen. Die festgelegten Nutzungsbedingungen sind verbindlich.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Beitrags sowie weitere Regelungen zur Beitragsgestaltung werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Minderjährige Mitglieder zahlen nur die Hälfte des festgesetzten Beitrags. Ab dem folgenden Kalendermonat, der dem Monat des Eintritts der Volljährigkeit des Mitglieds folgt, zahlt das Mitglied zeitanteilig für den Rest des Jahres den vollen Beitrag.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) der 1. Vorsitzenden,
- b) der stellvertretende Vorsitzenden,
- c) der Schatzmeisterin
- d) und bis zu zwei Beisitzerinnen

2. Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin bestellen, die zur Erledigung der laufenden Geschäfte berechtigt ist. Dazu kann der Vorstand der Geschäftsführerin die erforderliche Vollmacht zur Vertretung des Vereins erteilen. Die Einzelheiten der Geschäftsführung kann der Vorstand in einer Geschäftsführerordnung regeln.

Zudem kann der Vorstand weitere Personen mit der Erbringung von Leistungen für den Verein beauftragen.

Die in diesen Zusammenhängen erbrachten Leistungen und Aufgaben können/sollen abgegolten werden. Über die Höhe und Art entscheidet der Vorstand. Darunter fällt auch die Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG.

3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung der ihnen im Interesse des Vereins entstandenen tatsächlicher finanziellen Aufwendungen. Der Vorstand kann einstimmig eine Geschäftsordnung über die Erstattung von Aufwendungen erlassen. Die Mitgliederversammlung ist über den Erlass und die Änderungen dieser Geschäftsordnung zu unterrichten.

4. Sollten von den Vorstandsmitgliedern Tätigkeiten außerhalb ihrer Vorstandstätigkeit übernommen werden, können diese angemessen vergütet werden. Darunter fällt auch die Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG.

5. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme der 1. Vorsitzenden, oder bei deren Abwesenheit die der Stellvertreterin, den Ausschlag gibt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter anwesend sind. Der Vorstand kann Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. Die Beschlüsse des

Vorstandes werden schriftlich protokolliert und müssen von der Vorsitzenden und der Protokollantin unterschrieben werden.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und nimmt alle das Heim betreffende Aufgaben wahr, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, die Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes, Personal- und Investitionsentscheidungen
 - d) Beschluss der Hausordnung
 - e) Planung der Aufgaben und Ziele des Freizeitheimes Reinsfeld und
 - f) Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch die 1. Vorsitzende, deren Stellvertreterin und/oder der Schatzmeisterin vertreten. Jeweils zwei von Ihnen sind vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstands müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand gewählt wurde und sich konstituiert hat.

§ 12 Die Geschäftsführerin

1. Sollte eine Geschäftsführerin vom Vorstand bestellt worden sein, so sind deren Tätigkeiten insbesondere,
 - die Aufgaben des Freizeitheims nach den Weisungen des Vorstands zu erfüllen,
 - die finanziellen Mittel und das Vermögen des Vereins zu verwalten,
 - den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen,
 - den Belegungsplan aufzustellen,
 - die Statistik zu führen,
 - Arbeitsverträge abzuschließen, Änderungen zu treffen, die Dienstaufsicht zu führen und Beendigungen von Arbeitsverhältnissen durchzuführen.
 - Pacht- und Mietverträge mit vorheriger Genehmigung des Vorstands abzuschließen.

2. Durch besonderen Vertrag können der Geschäftsführerin weitere Aufgaben übertragen werden.
3. Die Geschäftsführerin ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Sie hat an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist von der Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle von deren Stellvertreterin, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder 10 % der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangen. Sie wird vom Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder sowie die Vorsitzende oder die Stellvertreterin anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann die Vorsitzende oder deren Stellvertreterin unmittelbar anschließend eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts
 - b. Entgegennahme des Berichts der Geschäftsführerin
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstands
 - e. Beschluss über den Haushalt
 - f. Beitragsfestsetzung
 - g. Wahl der Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren
 - h. Ausschluss eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j. Satzungsänderungen und
 - k. Auflösung des Vereins.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden geleitet, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter ab. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung und der Änderung des Zweckes des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
4. Die Art der Abstimmung erfolgt in der Regel offen.
5. Die Abstimmung muss schriftlich in geheimer Abstimmung durchgeführt werden, wenn eine Person der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
6. In dringenden Fällen ist es möglich, die Abstimmung zu Beschlüssen der Mitglieder schriftlich einzuholen. In diesem Falle gilt eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller ordentlichen Mitglieder. Schriftlich heißt: per Brief, per Fax oder per elektronischer Post.

§ 15 Versammlungsniederschrift

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterschreiben ist.
2. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zu übersenden.
3. Geht innerhalb von zwei Wochen nach Absendedatum kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Über einen eingegangenen Einspruch entscheidet der Vorstand.

§ 16 Rechnungsprüfung

1. Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Rechnungsprüferinnen haben das Recht und die Pflicht, den Jahresabschluss, die Geschäftsbücher und die Kasse einschließlich aller erforderlichen Unterlagen zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht, vom Vorstand und, soweit vorhanden, von der Geschäftsführerin jede Auskunft zu

verlangen und Unterlagen einzusehen, soweit dies zur Rechnungsprüfung erforderlich ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §14 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von $\frac{3}{5}$ der Mitglieder erforderlich.
3. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 18 Liquidation

Die Liquidation obliegt der 1. und 2. Vorsitzenden.

§ 19 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen dem Evangelischen Kirchenkreis Erfurt zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Erfurt, den 09.06.2012